

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer))**

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 19. November 2010, Veröffentlichung vom 29. Dezember 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 16. Juli 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienjahr
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Modulprüfungen und Modulnoten Bachelor
 - § 5 Modulprüfungen und Modulnoten Master
 - § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
 - § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
 - § 8 Studienaufbau
 - § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Bildung der Fachnote
- III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
 - § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
 - § 13 Studienaufbau
 - § 14 Unterrichts- und Prüfungssprache
 - § 15 - *gestrichen* -
 - § 16 Masterarbeit
 - § 17 Bildung der Fachnote
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Empirische Sprachwissenschaft sowie Sprache und Variation im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,

- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten Bachelor

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.
Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten.
Der Umfang von schriftlichen Übungsaufgaben umfasst 4 bis 8 Seiten.
Der Umfang eines Referats umfasst 15 Minuten (Gruppenreferate) oder 30 Minuten (Einzelreferate) pro Person.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten Master

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.
Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst 30 Minuten.
Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.
Der Umfang eines Referats umfasst 20 Minuten (Gruppenreferate) oder 45 Minuten (Einzelreferate) pro Person.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Seminars für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 7

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Studienziel ist die Ausbildung für Berufe, die sich mit der Analyse und Dokumentation gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Erstellung von Sprachlehrmaterialien, Grammatiken, Wörterbüchern und Übersetzungen befassen. Außerdem befähigt der Studiengang zu Masterstudiengängen der Angewandten und Theoretischen Linguistik und Phonetik.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. die sprachwissenschaftlichen Analysemethoden und Beschreibungsmethoden beherrschen und die Grundlagen linguistischer Theoriebildung kennen.

§ 8

Studienaufbau

Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft wird im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist in den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall. Bei den Einführungsproseminaren in den Modulen PHF-spvar-A und B führt die Einübung in die wissenschaftliche Praxis nur als diskursives forschendes Lernen zum Erreichen des Lernziels. Erst das Seminargespräch ermöglicht den Studierenden eine kritische Positionierung im wissenschaftlichen Diskurs sowie die Reflexion und argumentative Vertretung dieser. Disputieren und wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit werden praktisch eingeübt. Ferner erfolgt der Wissenserwerb im curricularen Progress.

Bei „ATH“ im Modul PHF-spvar-B im 2. Fachsemester handelt es sich um Übungen, bei denen unter der Leitung der/des Lehrenden das Transkribieren eingeübt wird, die richtige Aussprache kontrolliert wird, und von dem/der Lehrenden Feedback gleich gegeben wird, weshalb die Anwesenheitspflicht hier unerlässlich ist.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 10

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der Master Sprache und Variation bildet die Studierenden in der selbstständigen Beschreibung und empirischen, korpusbasierten Erforschung zentraler linguistischer und phonetischer Aspekte aus, die Unterschiede und Veränderungen in der menschlichen Sprache betreffen. Hierzu zählen insbesondere sprach-, sprecher- und kontext-/situationsspezifische Variationen sowie solche Variationen, die durch Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt und Sprachmedium entstehen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. fähig sind, selbstständig und sprachvergleichend linguistische und phonetische Eigenschaften einer Sprache oder einer ihrer Sprechergruppen zu analysieren, zu bearbeiten sowie für Forschungsaufgaben oder praktische Anwendungen nutzbar zu machen.

§ 13

Studienaufbau

Das Fach Sprachdokumentation wird im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 15

- *gestrichen* -

§ 16

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 17

Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 16)

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die zum Wintersemester 2013/14 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihr Studium für die Zwei-Fächer-Studiengänge Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis zum 10. Dezember 2016 nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Dezember 2010 ablegen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bereits für den Masterstudiengang Sprachdokumentation und Korpuslinguistik eingeschrieben sind, können die Masterprüfung bis zum 17. Juli 2016 nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Dezember 2010 ablegen.
- (4) Studierende des Bachelorstudiengangs Empirische Sprachwissenschaft können bis zum 30. März 2014 beim Fachprüfungsausschuss den Wechsel in den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft nach dieser Fassung der Fachprüfungsordnung beantragen.
- (5) Studierende des Masterstudiengangs Sprachdokumentation und Korpuslinguistik können bis zum 30. März 2014 beim Fachprüfungsausschuss den Wechsel in den Masterstudiengang Sprache und Variation nach dieser Fassung der Fachprüfungsordnung beantragen.
- (6) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung fortführen, wechseln automatisch im Bachelorstudiengang zum Wintersemester 2016/17, im Masterstudiengang zum Sommersemester 2016, in die neue Fassung der Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisher gültigen Fassung bis zu den Fristen in den Absätzen 2 und 3 erlangt werden wird.

- (7) Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fassung vollständig absolviert worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte ggf. zusätzlich erforderlich sind.
- (8) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (9) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Fassung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (10) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Empirische Sprachwissenschaft (2-Fächer-Bachelor 70 LP)

PHF-spvar-A		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
A2	Grundlagen der Linguistik	*Proseminar	2	5	Pflicht			
A3	Grundlagen der Phonetik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
A4	Grundlagen der Phonetik	*Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-B		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	für B1/B2: A1+A2 für B3/B4: A3+A4	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Grammatische Kategorien	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
B2	Grammatische Kategorien	*Proseminar	2	5	Pflicht			
B3	Dokumentation gesprochener Sprache: rechnergestützte Transkription	Proseminar	2	5	Pflicht			
B4	ATH (Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen)	*Übung	2	2,5	Pflicht			
PHF-spvar-C		Aufbaumodul 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	für C1/C2: B3/B4 für C3: B1/B2	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Phonologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
C2	Phonologie	Proseminar	2	5	Pflicht			
C3	Syntax	Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-D		Aufbaumodul 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	C1, C2, C3	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Sprachtypologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
D2	Kontaktlinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			
D3	Prosodie	Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-E		Empirisches Arbeiten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	C1, C2, C3	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Statistische Methodenlehre	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
E2	Experimentelle Phonetik	Proseminar	2	5	Pflicht			
E3	Korpuslinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			

*=Anwesenheitspflicht

2. Sprache und Variation (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-spvar-I		Typologische Variation, I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 200 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
I2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	3,5	Pflicht			
PHF-spvar-J		Datenverarbeitung und -analyse						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 200 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
J1	Phonetische Analyse und Sprachverarbeitung	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
J2	Quantitative Methoden in der Linguistik	Übung	2	3,5	Pflicht			
PHF-spvar-K		Arealtypologie / Sprachkontakt						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
K1	Sprache und Migration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation (30-45 Minuten) bzw. mündliche Prüfung (30 Minuten) ¹	benotet	-
K2	Arealtypologie / Sprachkontakt	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
K3	Kontrastive Phonetik	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
K4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	2,5	Pflicht			
PHF-spvar-L		Typologische Variation, II ²						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
L1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation (30-45 Minuten) bzw. mündliche Prüfung (30 Minuten)	benotet	-
L2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
L3	Phonetische Universalien	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
L4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	2,5	Pflicht			

¹ Bei den Modulen PHF-spvar-K und PHF-spvar-L sind insgesamt eine Hausarbeit (mit Präsentation) und eine mündliche Prüfung zu leisten. Die Studierenden entscheiden selbst, in welchem Modul sie die Hausarbeit (mit Präsentation) und in welchem Modul sie die mündliche Prüfung ablegen.

² Die Prüfungsleistung für das Modul "Typologische Variation, II" (PHF-spvar-L) im 3. Semester kann durch ein Praktikum mit intensiver Betreuung erbracht werden (z.B. mit einem der Lehrenden in einem aktuellen Forschungsprojekt, an einem MPI oder an einer sonstigen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland). Dies muss **vor Beginn des Praktikums** im Einzelgespräch entschieden werden. Hierfür sind neben einer Hausarbeit ca. 150-200 Arbeitsstunden im Projekt abzuleisten.

3. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

Friesische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-frph 5 MSW	Moderne Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
...							
Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %
Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	2	Pflicht			
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht			
Weitere Angaben: Die Klausur wird im Anschluss an das Proseminar Nordfriesische Grammatik in der Frisistik geschrieben.							